

Merkblatt für die Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangene Berufsausbildung

1. Gemäß § 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie des § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangene Berufsausbildung möglich.
Diese Zulassung ist bei der Industrie- und Handelskammer Chemnitz zu beantragen.
2. Die Voraussetzungen dazu sind gegeben, wenn
 - a) der Antragsteller gemäß § 45 Abs. 2 BBiG
 - eine betriebliche Praxis nachweist, die zu dem betreffenden Ausbildungsberuf in enger Beziehung steht und in deren Verlauf er hinreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Berufsbildes erworben hat.
Der Zeitraum dieser Tätigkeit muss mindestens das Eineinhalbfache der Zeit betragen, die als Ausbildungszeit nach dem staatlich anerkannten Berufsbild vorgeschrieben ist,
 - durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft nachweist, dass er berufliche Handlungsfähigkeit in diesem Beruf erworben hat, die mindestens der Dauer der für diesen Beruf benötigten Ausbildungszeit entspricht und über eine betriebliche Praxis im betreffenden Beruf verfügt.
 - b) der Antragsteller gemäß § 45 Abs. 3 BBiG
 - durch Vorlage einer Bescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung oder die von ihm bestimmten Stelle bescheinigt, dass berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, welche eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
 - c) der Antragsteller gemäß § 43 Abs. 2 BBiG
 - den Nachweis einer Ausbildung in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung, dessen Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen muss, erbringt.
3. Der Antrag erfolgt auf einem Formblatt der Industrie und Handelskammer Chemnitz entsprechend den gegebenen Voraussetzungen nach § 42 Abs. 3 oder § 45 Abs 2 und 3. BBiG Diesem Formular sind Bescheinigungen über Dauer, Inhalt und Erfolg der betrieblichen Tätigkeit sowie der sonstigen berufsbildenden Maßnahmen anzufügen.
Dabei ist besonders anzugeben, ob und wo die im Berufsbild festgelegten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben wurden. Vorliegende Dokumente und Nachweise sind als Kopie einzureichen.
Anträge können laufend gestellt werden. Sie werden in die nächstfolgende Prüfungsperiode eingeordnet, sofern die Zulassungsbedingungen dies rechtfertigen.
4. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen für die :

Abschlussprüfung Winter:	01.07. des laufenden Jahres
Abschlussprüfung Sommer:	01.12. des vorhergehenden Jahres
Abschlussprüfung Teil 1 Frühjahr:	10.09. des vorhergehenden Jahres
Abschlussprüfung Teil 1 Herbst:	10.03. des laufenden Jahres

bei der zuständigen in Chemnitz, Plauen oder Zwickau Regionalkammer abzugeben.

Für Prüfungsteilnehmer nach dem KIA-Modell gelten folgende Termine:

Zwischen- oder Abschlussprüfung Teil 1: 01.09. des vorhergehenden Jahres
Abschlussprüfung Winter: 01.06. des laufenden Jahres

5. Jeder Antragsteller erhält nach Prüfung des Antrages auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangene Berufsausbildung das Formular zur "Anmeldung zur Abschlussprüfung". Dieses Formular ist unbedingt bis zum angegebenen Anmeldeschluss an die jeweilige Regionalkammer ausgefüllt zurück zusenden.
6. Die beizubringenden Unterlagen entnehmen Sie bitte auf dem für Sie zutreffenden Antrag Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangene Berufsausbildung. Diesen Antrag erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Regionalkammer oder im Internet unter der Adresse www.ihk.de/chemnitz/ => Dokumentennummer 3175798.
7. Mit der Abgabe des Antrages auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangene Berufsausbildung und der Anmeldung zur Abschlussprüfung erkennt der Prüfungsbewerber die aktuell gültige Gebührenordnung/Gebührentarif an.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Gebührenordnung/dem aktuellen Gebührentarif (Sonderdruck bzw. siehe Internet unter "www.ihk.de/chemnitz/" ff.).

Weiterhin verweisen wir nachdrücklich auf die Festlegung in der Gebührenordnung, dass ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung hat.

Eine Rücksendung zugestellter Gebührenbescheide ist rechtsunwirksam.

Im Rahmen der Fertigungsprüfung können ebenfalls Kosten anfallen, welche dann auf den Prüfungsteilnehmer umgelegt werden.